

19 Bedingungen für Kfz-Instandhaltung

durch fernmündliche Abreden erfolgen, soweit diese nicht wesentlich vom vereinbarten Leistungsumfang ab weichen. Diese Präzisierungen sind vom Auftragnehmer im Vertrag konkret zu vermerken.

§3

Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Instandhaltungsvertrages über den voraussehbaren Umfang der Instandhaltungsleistungen und über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten sowie den voraussichtlichen Preis zu nennen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung vertraut zu machen.

(2) Wird ein Kostenanschlag vereinbart, braucht dieser erst vom Auftragnehmer erteilt zu werden, wenn der Befund an dem demontierten Instandhaltungsgegenstand festgestellt worden ist. Der Kostenanschlag ist kostenpflichtig.

Anmerkung: Zur Beratung vgl. § 168 ZGB (Reg.-Nr. 1). Zur Kostenpflicht vgl. AO {Nr. 1} vom 21. i. 1983 über Gebührentarife des Verkehrswesens (GBL Sdr. Nr. 1118) i.d.F. der AO Nr. 2 vom 29. 11.1985 (GBL Sdr. Nr. 1118/1).

§4

Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm vom Auftraggeber, übergebenen Instandhaltungsgegenstand und weitere übergebene Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 172 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Eine Verwahrungspflicht besteht nur für den Instandhaltungsgegenstand, für in im Instandhaltungsvertrag vermerkten Tankinhalt, für Werkzeug sowie Zubehör und sonstige Ausrüstungen gemäß der geltenden Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO -). Im begründeten Ausnahmefall kann die Übernahme weiterer Gegenstände vereinbart werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu StVZO.

(3) Die Übernahme von Gegenständen ist im Vertrag zu vermerken.

§5

Zuführung

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Instandhaltungsgegenstand termingerecht zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung durch den Auftrag-

geber ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Erkennt der Auftraggeber, daß von ihm der Zuführungstermin nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und mit ihm eine neue Terminvereinbarung zu treffen.

(2) Der Instandhaltungsgegenstand ist im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Auftragnehmer den Auftraggeber aufzufordern, diesen Zustand herzustellen. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen oder, wenn die Ausführung der Instandhaltungsleistung wesentlich beeinträchtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes findet an Stelle dieses Rücktrittsrechtes der § 97 des Vertragsgesetzes Anwendung.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§169, 171 ZGB (Reg.-Nr. 1). Zur gültigen Fassung des Vertragsgesetzes s. Abkürzungen und Kurztitel.

(3) Im Rahmen der industriellen Instandsetzung durch spezialisierte Betriebe (Konzentrierungsbetriebe) wird beim Austauschverfahren eine -instand zu setzende Baugruppe gegen eine gleichartige instand gesetzte Baugruppe ausgetauscht. Mit Ausnahme von Bruch- oder Fehlteilen oder Frostschäden bleibt der Verschleißgrad hierbei unberücksichtigt.

(4) Auszutäuschende Baugruppen sind vollständig, nicht zerlegt, ohne ausgewechselte Teile, äußerlich gereinigt zu übergeben. Der Zustand der auszutauschenden Baugruppe ist in einem Annahmekontrollblatt festzuhalten und durch den Auftraggeber unterschriftlich zu bestätigen.

§ 6

Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht zu erbringen.

(2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen nach einer Grundinstandsetzung Bremsprüfungen zur Ermittlung der Bremswerte vorzunehmen. Unabhängig vom vereinbarten Leistungsumfang ist die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Kraftfahrzeuge, insbesondere der Lenkungs- und Bremsanlagen, durch Funktionsprobe zu überprüfen. Das gilt nicht für Leistungen des Kfz-Hilfsbereitschaftsdienstes (Unterwegshilfe), operative Schadensbeseitigung im Komplexeinsatz der Landwirtschaft oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben oder -Spezialabteilungen (z.B.